



Bestimmungen über die Verleihung eines Kulturpreises der Stadt Penzberg

§ 1

1.1.

Die Stadt Penzberg verleiht für besonderes Engagement in der Stadt Penzberg den

- Penzberger Kulturpreis -

1.2.

Dieser Kulturpreis kann alle zwei Jahre für besonderes bürgerliches Engagement in den Bereichen

- Kultur
- Brauchtumpflege
- Tradition

vergeben werden.

1.3.

Der Kulturpreis kann an eine Einzelperson, an eine Gruppe oder an einen Verein vergeben werden. Der Kulturpreis kann auch geteilt werden (max. aber zwei Preisträger). Der Kulturpreis kann nicht posthum verliehen werden.

§ 2

Der Kulturpreis besteht aus einer Plastik und einem Geldbetrag in Höhe von 2.000 €. Sollte der Kulturpreis geteilt werden, erhalten die jeweiligen Preisträger je 1.000 €.

§ 3

3.1.

Jeder Penzberger Einwohner kann für besonderes bürgerliches Engagement (vergl. § 1.2.) mit dem Kulturpreis ausgezeichnet werden. Es können aber auch Personen geehrt werden, die nicht in Penzberg wohnen, aber in den o. a. Bereichen für Penzberg Herausragendes geleistet haben.

3.2.

Der Kulturpreis kann an dieselben Personen oder Personenvereinigungen innerhalb von 10 Jahren nur einmal vergeben werden.

§ 4

Nur Penzberger Einwohner haben ein Vorschlagsrecht, wer den Penzberger Kulturpreis erhalten soll. Der/die Bürgermeister/in, aktuelle Stadtratsmitglieder, Stadtratsfraktionen sowie Parteigruppierungen in Penzberg sind vom Vorschlagsrecht ausgeschlossen.

Jeder Vorschlag ist eingehend schriftlich zu begründen und fristgerecht bei der Stadt Penzberg einzureichen.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird in der Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 5

5.1.

Aus den eingegangenen Vorschlägen erarbeitet der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten nach Vorberatungen in den Fraktionen mit den Kulturreferenten eine

Vorschlagsliste mit drei Vorschlägen, die auch eine Reihenfolge Platz eins bis drei enthalten soll. Diese Beratungen sind nichtöffentlich. Die endgültige Entscheidung über die Verleihung eines Kulturpreises trifft der Stadtrat in einer nichtöffentlichen Sitzung.

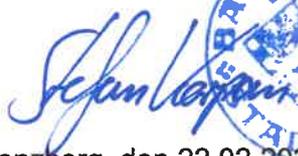
5.2.

Die endgültige Entscheidung über die Verleihung eines Kulturpreises trifft der Stadtrat in einer nichtöffentlichen Sitzung.

Diese Beratungen sind nichtöffentlich.

§ 6

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch den / die Erste/n Bürgermeister/in der Stadt Penzberg.



Penzberg, den 22.02.2022

STADT PENZBERG

Stefan Korpan

Erster Bürgermeister